



3003 Bern BAV:

POST CH AG

Versand als Anhang

Cercle Bruit Schweiz
c/o Service de l'environnement du canton de Fri-
bourg
Frau Béatrice Balsiger

Aktenzeichen: BAV-522.300-1/8

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Ittigen, 12. Juni 2024

Eisenbahnlärm - grosse Differenzen zwischen festgelegten und tatsächlichen Emissionen

Sehr geehrte Frau Balsiger, Sehr geehrte Damen und Herren

Neue Bauzonen, Erschliessungen von Bauzonen und Baubewilligungen haben lärmrechtliche Vorgaben einzuhalten. Diese sind in Art. 29 – 31 LSV¹ geregelt. Bauwillige haben nachzuweisen, dass neue lärmempfindlich genutzte Räume die Planungs- respektive die Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 4 LSV einhalten. Die dazu nötigen Berechnungen basieren beim Lärm von Eisenbahnen auf den [festgelegten Emissionen](#)² wie sie im Geodatenportal des Bundes dargestellt sind. Diese werden rechtlich verbindlich im Rahmen der Lärmsanierung oder bei Ausbauprojekten der Infrastruktur festgelegt.

Im Geodatenportal des Bundes sind auch die [tatsächlichen Emissionen](#)³ dargestellt.

Auf diversen Streckenabschnitten der Eisenbahn weichen die *festgelegten Emissionen* erheblich und dauerhaft von den *tatsächlichen Emissionen* ab. Es handelt sich dabei überwiegend um Fälle, bei denen die tatsächlichen Emissionen *tief* sind als die festgelegten Emissionen. Auf einigen Abschnitten würde selbst mit starkem Mehrverkehr oder deutlich höheren Geschwindigkeiten das festgelegte Lärmniveau nicht erreicht.

Wenn Bauwillige bei ihrer Planung unrealistisch hohe *festgelegte Emissionen* berücksichtigen müssen, hat dies raumplanerische Konsequenzen. Das Bauen an erwünschten Orten wird verunmöglicht, eingeschränkt oder verteuert. Die erwünschte Verdichtung an zentralen Lagen entlang der Bahn wird behindert.

¹ [Lärmschutz-Verordnung \(SR 814.41\)](#)

² <https://map.geo.admin.ch> > Eisenbahnlärm, festgel. Emissionen

³ <https://map.geo.admin.ch> > Eisenbahnlärm, tats. Emissionen





Damit Bauwilligen und den berechtigten raumplanerischen Anliegen nicht unrealistisch hohe Anforderungen im Bereich Lärmschutz auferlegt werden, schlägt das BAV für Einzelfälle⁴ eine pragmatische Vollzugspraxis vor. Diese temporäre Lösung ist zu überarbeiten, sobald neue rechtliche Vorgaben einzuhalten sind, insbesondere verschärfte Lärmgrenzwerte wie sie von der EKLB⁵ vorgeschlagen sind.

Wenn die festgelegten Emissionen um mehr als 3 dB(A) höher liegen als die tatsächlichen Emissionen, kann für Planungen und Baugesuche eine Emission in Höhe der tatsächlichen Emissionen +3 dB(A) für die Berechnung verwendet werden. Die Tag- und Nachtperiode ist jeweils separat zu beurteilen.

Für die Strecken in der folgenden Liste werden mit dem genehmigten Ausbauschnitt AS35 die festgelegten Emissionen voraussichtlich ausgenutzt, obwohl die tatsächlichen Emissionen (2021) mehr als 3 dB unter den festgelegten sind. Auf diesen Strecken ist deshalb mit den festgelegten Emissionen zu rechnen (siehe auch Abb. 1 im Anhang).

Streckenabschnitt	Liniennummer	Kt
Balerna-Chiasso	600	TI
Buchs SG - Oberriet SG	880	SG
Sargans - Trübbach	880	SG
Rapperswil - Uznach	735	SG
Othmarsingen - Brugg	647	AG
Wallisellen - Dietlikon	751	ZH
Winterthur - Schaffhausen	762	ZH
Basel - Saint-Louis (Grenze)	510	BS
Basel - Basel Bad Bf (Grenze)	520	BS
Kreuzlingen - Kehlhof	831	TG
Sulgen - Bischofszell Nord	852	TG
Kerzers - Müntschemier	220	BE/FR
Inkwil - Solothurn	415	SO
Sargans - Bad Ragaz	900	SG
Luzern - Wolhusen	460	LZ

Die Verantwortung für den Vollzug bleibt bei den Baubewilligungsbehörden. Es steht der Baubewilligungsbehörde frei, auch strenger zu vollziehen und auf allen Strecken die unveränderten festgelegten Emissionen für die Beurteilung anzuwenden.

Die Bauwilligen sind von den Behörden im Verfahren darauf hinzuweisen, dass es aus rechtlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Emissionen der Bahn bis auf das Niveau der festgelegten Emissionen ansteigen, ohne dass seitens der Bahn zusätzliche Massnahmen zum Lärmschutz getroffen werden müssen.

⁴ Neueinzonungen fallen nicht unter diese Einzelfälle. Der Lärmschutz ist in diesen Fällen umfassend abzuklären und zu optimieren.

⁵ [Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung](#)



